Dominik Dirnberger, H-TEAM

**Musterbrief**

**Bestreiten von Mahnauslagen, erhöhtem Beförderungsentgelt und co nach „Schwarzfahren“ bei Minderjährigen**

Sehr geehrtes Beförderungsunternehmen,

Sehr geehrtes Inkassounternehmen,

Sie haben die Minderjährige Martina Muster zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts i. H. v. 60 € zzgl. Mahnauslagen, Inkassokosten und Zinsen i. H. v. insgesamt \_\_\_\_\_\_\_ € aufgefordert. Sie begründen dies mit einem abgeschlossenen Werkvertrag/ Beförderungsvertrag am Mittwoch, den dd.mm.yy um hh:mm Uhr für eine Fahrt mit der S-Bahn von „München Ost“ nach „München Marienplatz“.

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihrer Forderung entgegentreten, diese bestreiten und den Anspruch lediglich i. H. des Wertes der Fahrtkarte i. H. v. \_\_\_\_€ anerkennen und zur Zahlung anbieten. Aufgrund des Bestreitens der Forderung sind weitere Kosten zur Beitreibung von vorneherein nicht erstattungsfähig. (BVerfG v. 07.06.23 – 2 BvR 2139/21)

Martina Muster war zum Beförderungszeitpunkt erst 17 Jahre alt und damit gem. § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Martina Muster hat beim Einstieg in die S-Bahn eine Willenserklärung auf Abschluss eines Werkvertrages abgegeben, die vom Beförderungsunternehmen angenommen wurde. Die Willenserklärung von Martina Muster war für sie aber nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, da sie der Werkvertrag zur Erbringung einer Gegenleistung verpflichtet.

Die Eltern von Martina Muster haben für diese Fahrt zum einen keine Einwilligung gem. § 107 BGB erteilt. Zum zweiten haben Sie diesen Vertrag nachträglich nicht gem. § 108 Abs. 1 BGB genehmigt. Somit liegt keinerlei Vertrag vor, an denen § 9 BefBedV oder etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen anknüpfen können, da diese das Bestehen eines wirksamen Vertrages voraussetzen.

Sollten Sie nun mit der Lehre vom „Vertragsschluss durch sozialtypisches Verhalten“ argumentieren, teilen wir Ihnen mit, dass diese derart obsolet ist, dass sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen. Wir verweisen auf die Standardliteratur BGB Allgemeiner Teil zum Thema Willenserklärung.

Sollten Sie darüber hinaus einen wirksamen Vertragsschluss mit Generaleinwilligung des gesetzlichen Vertreters zu Fahrten eines Minderjährigen mit dem ÖPNV begründen wollen, muss Ihnen klar sein, dass dies vernünftigerweise nur bei Fahrten mit gültigem Fahrschein angenommen werden kann. Wenn also eine Generaleinwilligung vorliegen würde, dann stünde sie unter der Bedingung des Beisichführens eines gültigen Fahrscheins.

Martina Muster hat ihren Fahrschein lediglich vergessen, ist also nicht absichtlich „schwarz gefahren“. Aber selbst dann kann keine Fiktion des Bedingungseintritts gem. § 162 I BGB vorgenommen werden, da dies den vom Gesetzgeber beabsichtigten Minderjährigenschutz zuwiderlaufen würde.

Der Gesetzgeber stellt vorsätzliches „Schwarzfahren“ gem. § 265a I Alt. 3 StGB unter Strafe. Es liegt dem Gesetzgeber fremd, zur Verhaltenssteuerung einen Vertragsschluss zwischen einem Beförderungsunternehmen und einem Minderjährigen anzunehmen.

Fraglich ist natürlich, ob Ihnen anderweitige Ansprüche zustehen könnten. Eine Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 677 ff. BGB kommt mangels Fremdgeschäftsführungswillen Ihrerseits nicht in Betracht.

Ein Schadensersatzanspruch (§§ 823 ff. BGB) scheitert von vornherein schon daran, dass Ihnen durch die Mitfahrt der Minderjährigen überhaupt kein Schaden entstanden sein kann, insbesondere wurde dadurch nicht die Mitfahrt eines anderen Fahrgastes verhindert.

Die einzige belastbare Anspruchsgrundlage ist bereicherungsrechtlicher Natur und ergibt sich aus den §§ 812 ff. BGB aufgrund einer Nicht-Leistungskondiktion. Der Wert des Erlangten entspricht dem Fahrkartenpreis i. H. v. 3,90 €.

Weitergehende Ansprüche können Sie nicht geltend machen.

Der von Ihnen beanspruchte Verzugsschaden ist nicht erstattungsfähig, da es Voraussetzung für einen Verzug ist, dass der Schuldner den geschuldeten Betrag zuverlässig ermitteln kann. Dies ist höchstrichterlich längst geklärt (BGH v. 13.11.90, XI ZR 217/89, Rn.31). Hier besteht eine eklatante Diskrepanz zwischen dem Ihnen zustehenden und dem von Ihnen vorprozessual angemahnten Betrag.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass über den anerkannten Anspruch hinaus ein höherer besteht, dann steht es Ihnen frei Ihre materielle Rechtsansicht einer gerichtlichen Prüfung zu unterziehen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Meldung einer bestrittenen Forderung an die SCHUFA unzulässig ist.

Wir erbitten freundlich eine Antwort bis zum dd.mm.yyyy.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |
| --- |
| Vielen Dank an **Dominik Dirnberger**, Sozialpädagoge B.A. für die Bereitstellung dieser Formulierungshilfe. Dominik arbeitet bei der Schuldnerberatung **H-TEAM e. V. – hilft Bürgern in Not** in München und konnte mit dem diesem Schreiben bereits mehrfach erfolgreich Schulden von Minderjährigen reduzieren. |

An der Seite: gestrichelte Linie zum Heraustrennen und kopieren.

Graue box: auf [www.bag-sb.de/arbeitshilfen](http://www.bag-sb.de/arbeitshilfen) als Word-Datei zum Download verfügbar